

Thema:

Verbuchung der Künstlersozialabgaben

Fragestellung:

Im Rahmen einer Betriebsprüfung durch die Deutsche Rentenversicherung wurde festgestellt, dass für den Erwerb von Kunstgegenständen (z.B. Skulpturen für den Skulpturenweg, Gemälde, Auftritt von Musikgruppen) eine Künstlersozialabgabe von z.Z. 5,1 % durch die betreffende Gemeinde / Verbandsgemeinde zu zahlen ist. Hierbei stellt sich die Frage, wie diese Beiträge im doppischen Haushalt zu verbuchen sind.

- a) Skulpturen, Bilder etc. mit einem Wert über 410,00 EUR
Erhöhen die Beiträge zur Künstlersozialversicherung den Wert des abzuschreibenden Kunstgegenstandes (Verbuchung bei Kontengruppe 06..) oder stellen die Beiträge Aufwand dar (Konto)?
- b) Skulpturen, Bilder etc. mit einem Wert unter 410,00 EUR sowie Gagen für Musikgruppen etc.
Wir gehen hier davon aus, dass der Beitrag als Aufwand zu buchen ist. Auf welches Konto wird der Beitrag zur Künstlersozialversicherung gebucht? Wäre das Konto 5049 „Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung - Sonstige“ das richtige Konto?
- c) Im Rahmen der Prüfungen müssen wir für die Vorjahre ca. 4.000,00 EUR für die verschiedensten Kunstgegenstände und Gesangsdarbietungen nachzahlen. Muss diese Nachzahlung auf die jeweiligen Produkte / Leistungen verteilt werden?
- d) Künftig müssen Vorauszahlungen an Beiträgen zur Künstlersozialversicherung pauschal geleistet werden. Welche Veranschlagung mit welchen Konten würden Sie vorschlagen?

Lösungsansatz:

- a) Erwirbt eine Gemeinde einen Gegenstand, für den sie zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist, so zählt die Abgabe zu den Anschaffungsnebenkosten des angeschafften Vermögensgegenstands.
- b) Künstlersozialabgaben auf geringwertige Vermoegensgegenstaende bis 410,00 EUR sind ebenfalls Anschaffungsnebenkosten, die mit dem geringwertigen Vermögensgegenstand im Jahr des Zugangs abgeschrieben werden.
Künstlersozialabgaben auf geringwertige Vermoegensgegenstaende unter 60,00 EUR oder auf erhaltene Leistungen sind als laufender Aufwand auf einem Konto der Kontengruppe 52 zu verbuchen.

c) Hat die Gemeinde Nachzahlungen für einen Zeitraum vor der Eröffnungsbilanz zu leisten, so darf sie den Betrag bei den abgabepflichtigen Vermögensgegenständen in die Anschaffungskosten einrechnen. Die auf vor der Eröffnungsbilanz angeschaffte Kunstgegenstände oder erhaltene Leistungen entfallende Künstlersozialabgabe darf als Verbindlichkeit in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen werden.

Alle Aufwendungen, Auszahlungen und Einzahlungen aus der Künstlersozialabgabe sind grundsätzlich den passenden Produkten oder Leistungen zuzurechnen.

d) Vorauszahlungen an Beiträgen können als geleistete Anzahlungen, je nach Art der zu erwartenden Bestellungen auf Kontenart 019, 091 oder 144, aktiviert werden. Bei der Anschaffung eines abgabepflichtigen Vermögensgegenstands ist entsprechend der Abgabepflicht für den betreffenden Vermögensgegenstands die Anzahlung in die Anschaffungskosten des Vermögensgegenstands umzugliedern.
